

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Arbeitslosenversicherung
3. Übrige Sozialversicherung
4. Rechtsprechungs-ABC
 - 4.1 Arbeitszeit
 - 4.2 Beginn der Versicherungspflicht

Information

1. Allgemeines

Der **Arbeitgeber** eines an sich "sozialversicherungsfreien" geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses läuft immer **Gefahr**, irgendwann mal "echte" **Sozialversicherungsbeiträge zahlen zu müssen**. Die geringfügig entlohnte oder kurzfristige Beschäftigung i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IV ist nämlich nicht immer sozialversicherungsfrei. Das Gesetz sieht in § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV eine **Zusammenrechnung von Beschäftigungen** vor.

Praxistipp:

Der Arbeitgeber ist gesetzlich gehalten, die Sozialversicherungspflicht seiner Mitarbeiter selbst zu beurteilen - und das am besten richtig. Dazu muss er den Sachverhalt aufklären. Natürlich kommt es immer wieder vor, dass geringfügig Beschäftigte weitere Beschäftigungsverhältnisse einfach verschweigen, um nicht sozialversicherungspflichtig zu werden. Da sollte man sich als Arbeitgeber die Möglichkeit für einen späteren Regress gegen unehrliche Mitarbeiter offenhalten und sich gleich bei Vertragsschluss versichern lassen, ob und welche weiteren Beschäftigungsverhältnisse bestehen. Diese Versicherung sollte mindesten einmal jährlich erneuert werden.

Die **Arbeitslosenversicherung** ist in Sachen Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungsverhältnisse sehr großzügig (§ 27 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 SGB III). In der übrigen Sozialversicherung - **Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** - sind geringfügige Beschäftigungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV **zusammenzurechnen**. Dabei kann es dann schnell passieren, dass das vormals "sozialversicherungsfreie" zusammen mit anderen Beschäftigungsverhältnissen **versicherungspflichtig** wird.

2. Arbeitslosenversicherung

Geringfügig Beschäftigte i.S.d. § 8 Abs. 1 SGB IV , das heißt

- sowohl **geringfügig entlohnt** (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV)
- als auch **geringfügig kurzfristig** Beschäftigte (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),

sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 SGB III in der Arbeitslosenversicherung **versicherungsfrei**. Und nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 SGB III gilt:

"abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches werden geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen **nicht zusammengerechnet**".

Das heißt: Selbst wenn der Arbeitnehmer **neben einer Hauptbeschäftigung** eine **Nebentätigkeit** ausübt oder **mehrere geringfügige Beschäftigungen** i.S. des § 8 Abs. 1 SGB IV gleichzeitig, wird nicht zusammengerechnet.

Beispiel:

Arbeitnehmer N arbeitet bei Arbeitgeber A in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Darüber hinaus ist er bei Arbeitgeber B abends als Taxifahrer geringfügig entlohnt beschäftigt und an den Wochenenden bei Arbeitgeber C als Kellner ebenfalls. Die nicht geringfügige Beschäftigung bei A wird nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 SGB III nicht mit den geringfügig entlohten Beschäftigungen bei B und C zusammengerechnet. N zahlt nur im sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei A Beiträge in die Arbeitslosenversicherung.

Werden die **Geringfügigkeitsgrenzen überschritten**, tritt auch in der Arbeitslosenversicherung **Versicherungspflicht** ein.

Die **Geringfügigkeitsgrenze** wurde mit Wirkung vom 01.01.2013 von 400 EUR auf **450 EUR** hochgesetzt. Wer mit dem 01.01.2013 eine neue Beschäftigung aufnimmt, wird erst dann versicherungspflichtig, wenn er die 450-Euro-Grenze überschreitet. Wer die 400er-Grenze bis zum 31.12.2012 überschritt, war in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig - was er ab dem 01.01.2013 nicht mehr wäre, wenn sein Entgelt die neue 450er-Grenze nicht überschreitet. § 444 Abs. 1 Satz 1 SGB III enthält für diese Fälle eine **Übergangsvorschrift** (s. dazu das Stichwort Geringfügige Beschäftigung - Sozialversicherung).

3. Übrige Sozialversicherung

§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV sieht für die übrige Sozialversicherung vor:

"Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind **mehrere geringfügige Beschäftigungen** nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung nach Nummer 1 **und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen.**"

Beispiele:

- (1) Bei N aus dem Beispiel im ersten Gliederungspunkt ist es so, dass die Beschäftigung bei B nicht mit der Beschäftigung bei A zusammengerechnet wird - wohl aber die Beschäftigungen bei A und C.
- (2) Arbeitnehmer N2 arbeitet bei Arbeitgeber A2 und Arbeitgeber B2 geringfügig entlohnt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV . Beide Beschäftigungen sind zusammenzurechnen.
- (3) Arbeitnehmer N3 arbeitet bei Arbeitgeber A3 sozialversicherungspflichtig, bei Arbeitgeber B3 geringfügig kurzfristig im Sinn des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV . Beide Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet. Sozialversicherungspflichtig ist allein die Beschäftigung bei B3.
- (4) Arbeitnehmer N4 arbeitet bei Arbeitgeber A4 geringfügig kurzfristig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV und bei Arbeitgeber B4 ebenfalls. Beide Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Wird die Grenze des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV - drei Monate oder 70 Arbeitstage - überschritten, sind die Beschäftigungen sozialversicherungspflichtig.

Eine **geringfügige Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 SGB IV liegt **nicht mehr** vor, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IV entfallen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

§ 8 Abs. 2 SGB IV ist in der gesetzlichen **Rentenversicherung** seit dem 01.01.2013 nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI *"mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen selbstständigen Tätigkeit nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist"*. Und für Pflegetätigkeiten sagt § 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI :

"Eine nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ist geringfügig, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage für die Pflegetätigkeit (§ 166 Absatz 2) auf den Monat

bezogen 400 Euro nicht übersteigt; mehrere nicht erwerbsmäßige Pflergetätigkeiten sind zusammenzurechnen."

Wird bei der Zusammenrechnung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr da sind, tritt die **Versicherungspflicht erst mit dem Tag** ein,

- an dem die **Entscheidung über die Versicherungspflicht** nach § 37 SGB X durch die Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 SGB IV oder
- einen anderen Träger der Rentenversicherung **bekannt gegeben** wird,

ein.

Beispiel:

Der Rentenversicherer stellt bei N2 aus den Beispielen oben am 08.10. fest, dass beide geringfügig entlohnten Beschäftigungen bei A2 und B2 zusammenzurechnen sind und dabei die Geringfügigkeitsgrenze von 450 EUR/Monat überschreiten. Auch wenn das schon seit Anfang des Jahres der Fall war: Die Versicherungspflicht tritt nicht rückwirkend, sondern erst mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung über die Versicherungspflicht ein.

Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein **Verwaltungsakt** demjenigen **bekannt zu geben**, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel dann, wenn der Empfänger ihn in der Hand hat. Eine **Zugangsfiktion** ist in § 37 Abs. 2 SGB X geregelt:

"Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der **im Inland durch die Post** übermittelt wird, gilt **am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post** als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen."

Eine **Ausnahme von dem** in § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV geregelten **Beginn der Versicherungspflicht** sieht § 8 Abs. 2 Satz 4 SGB IV vor:

"Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber **vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt** hat, den **Sachverhalt** für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung **aufzuklären**."

In der **Krankenversicherung** ist § 8 Abs. 2 SGB IV mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung nur erfolgt, wenn diese Versicherungspflicht begründet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V). In der gesetzlichen **Rentenversicherung** erfolgt eine Zusammenrechnung, wenn die nicht geringfügige Beschäftigung oder nicht geringfügige selbstständige Tätigkeit versicherungspflichtig ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). In der **Pflegeversicherung** ist versicherungspflichtig, wer das auch in der Krankenversicherung ist (§§ 20 ff. SGB XI). Wer als geringfügig Beschäftigter nicht in der Krankenversicherung ist, bleibt damit auch bei der Pflegeversicherung draußen.

In der gesetzlichen **Unfallversicherung** spielt die Geringfügigkeit keine Rolle. Die geringfügig Beschäftigten sind hier von Gesetzes wegen versichert. Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber. Er teilt den Berufsgenossenschaften das Arbeitsentgelt aller Beschäftigten als Bemessungsgrundlage mit.

Die **Einzugsstelle** entscheidet über die **Versicherungspflicht und Beitragshöhe** in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung (§ 28h Abs. 2 Satz 1 SGB IV). Kann die Einzugsstelle die **Höhe des Arbeitsentgelts** nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand **ermitteln**, kann sie die Höhe des Arbeitsentgelts

- **schätzen** (§ 28h Abs. 2 Satz 2 SGB IV) und
- hat dabei das am Beschäftigungsort ortsübliche Arbeitsentgelt mit zu berücksichtigen (§ 28h Abs. 2 Satz 3 SGB IV).

Die nach § 28i Satz 5 SGB IV zuständige Einzugsstelle prüft die **Einhaltung der Arbeitsentgeltgrenze** bei geringfügiger Beschäftigung nach den §§ 8 und 8a SGB IV und entscheidet bei deren Überschreiten über die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung (§ 28h Abs. 2 Satz 4 Halbs. 1 SGB IV). Die Einzugsstelle erlässt auch den Widerspruchsbescheid (§ 28h Abs. 2 Satz 4 Halbs. 2 SGB IV).

Mehr zum Thema im Stichwort Zusammenrechnung des Sozialversicherungslexikons.

4. Rechtsprechungs-ABC

An dieser Stelle werden einige der wichtigsten **Entscheidungen** zum Thema Zusammenrechnung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse **in alphabetischer Reihenfolge** nach Stichwörtern geordnet hinterlegt:

4.1 Arbeitszeit

Den Begriffsbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes folgend ist "Arbeitszeit ... die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen " (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 ArbZG). Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer **nicht nur einen Job** hat, sieht § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 ArbZG vor: "Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen." Das Gesetz regelt damit ausdrücklich aber nur den Fall, dass es neben einem Arbeitgeber noch **mindestens einen weiteren Arbeitgeber** gibt. Und wenn ein Arbeitnehmer mehrere Jobs bei nur einem Arbeitgeber hat? Dann folgt die Lösung des Problems eigentlich nach den Gesetzen der Logik – trotzdem musste die EU-Gerichtsbank die Frage beantworten: "Art. 2 Nr. 1 und Art. 3 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung sind dahin auszulegen, dass die in diesem Art. 3 vorgesehene tägliche Mindestruhezeit , wenn ein Arbeitnehmer **mit demselben Arbeitgeber mehrere Arbeitsverträge** geschlossen hat, für diese Verträge zusammengenommen und nicht für jeden dieser Verträge für sich genommen gilt" (EuGH, 17.03.2021 – C-585/19 – Leitsatz – Rumänien).

4.2 Beginn der Versicherungspflicht

Wird bei der Zusammenrechnung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem **Tag der Bekanntgabe der Feststellung** durch die Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV). Das gilt zunächst auch in Fällen, in denen der Arbeitgeber **keine Erkundigungen** darüber einzieht, ob sein Mitarbeiter noch weitere Beschäftigungen ausübt. Darüber hinaus ist § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV auch dann zu beachten, wenn dem Arbeitgeber die Versicherungspflicht des Arbeitnehmers auf Grund einer Mehrfachbeschäftigung **vorsätzlich oder grob fahrlässig unbekannt** geblieben ist (SG Freiburg, 13.09.2007 - S 2 KN-R 6092/06).